

veb.ch | Talacker 34 | 8001 Zürich
Telefon 043 336 50 30 | Fax 043 336 50 33 | info@veb.ch | www.veb.ch

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Direkte Bundessteuer,
Verrechnungssteuer, Stempelabgaben
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Mailadresse: vernehmlassungen@estv.admin.ch

4. Dezember 2017

Stellungnahme zur Vernehmlassung Steuervorlage 17

Sehr geehrte Frau Pfammatter

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

Der **veb.ch** vertritt als grösster Schweizer Verband für Rechnungslegung, Rechnungswesen und Controlling über 8'000 Mitglieder aus der gesamten Schweiz. Der veb.ch ist in der Berufsbildung die für das Finanz- und Rechnungswesen sowie Controlling zuständige Organisation der Arbeitswelt gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002. Der Verband besteht seit 1936 und ist unter anderem Mitträger der Prüfungen der beiden eidgenössisch anerkannten Prüfungen in seinem Fachbereich. Expertinnen/Experten in Rechnungslegung und Controlling sowie Inhaberinnen/Inhaber des Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen sind heute in der schweizerischen Wirtschaft die anerkannten, hochqualifizierten Fachleute.

Wir begrüßen die Steuervorlage 17 und unterstützen die darin vorgesehenen kantonalen Freiräume. Wir sind überzeugt, dass das zügige Vorgehen des Bundesrates geeignet ist, die wirtschaftliche Attraktivität der Schweiz als Unternehmensstandort zu erhalten. Im Detail möchten wir gerne noch auf folgende Punkte hinweisen:

Verordnung über die ermässigte Besteuerung von Gewinnen aus Patenten und vergleichbaren Rechten

- Was genau unter der Bezeichnung «Patente oder vergleichbare Rechte» zu verstehen ist, bedarf der Auslegung. Die Präzisierung der Erläuterungen im E-DBG sowie im E-StHG wäre daher hilfreich.
- Für die steuerliche Ermässigung wird laut erläuterndem Bericht auf den Zeitpunkt der Erteilung des Patents abgestellt. Unklar bleiben dabei die Ausführungen laut E-DBG und E-StHG, wonach europäische, internationale und vergleichbare Institutionen anerkannt werden. Um den Standort Schweiz weiterhin attraktiv zu gestalten, ist eine ausgedehnte Auslegung begrüssenswert.
- Für die Berechnung des Nexusquotientes (gem. Art. 4 der Verordnung über die ermässigte Besteuerung von Gewinnen aus Patenten und vergleichbaren Rechten) wird auf Konzerngesellschaften nach Art. 963 OR verwiesen. Es ist zu beachten, dass der Konsolidierungskreis stark von der Rechnungslegungsnorm abhängig sein kann. Unternehmen, die stärker normierten Rechnungslegungsstandards wie IFRS oder US GAAP unterliegen, könnte dies allenfalls zum Nachteil gereichen. Wir empfehlen zu prüfen, ob eine Benachteiligung vorliegen könnte und wenn ja, wie diese vermieden werden kann.

Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer

- Die Aufhebung der Regelungen für Statusgesellschaften erachten wir unter dem Aspekt der politischen Forderungen aus dem Ausland als angebracht. Dass die Statusgesellschaften neu nicht mehr von einer reduzierten Kapitalsteuer profitieren, ist akzeptabel. Daher ist es begrüssenswert, dass die Kantone die Möglichkeit haben, Massnahmen zu schaffen, um die Standortattraktivität anderweitig zu fördern.
- Die Aufhebung der 5% Regelung für die Anwendung des Transponierungstatbestandes erachten wir als problematisch, da für eine Nachfolgeregelung hinderlich. Die im erläuternden Bericht erwähnte Unterbesteuerung bzw. die befürchteten Steuerausfälle sehen wir als eine eher vorübergehende Erscheinung an.

Familienzulagengesetz vom 24. März 2006

- Die Erhöhung der Kinder- oder Ausbildungszulage erachten wir als systemfremd. Die SV 17 umfasst überwiegend steuerpolitische Massnahmen, die auf die Standortattraktivität ausgerichtet sind. Familienpolitische Themen müssen auf einer anderen Ebene erfasst werden. Wir empfehlen daher, diesen Punkt aus der Vorlage zu nehmen und separat zu behandeln.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Ausführungen und stehen für allfällige Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

veb.ch



Herbert Mattle
Präsident



Prof. Dr. Dieter Pfaff
Vizepräsident